

Az.: 5 A 602/13
6 K 1011/11

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Vollstreckung von Gewerbesteuern
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 4. Februar 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. August 2013 - 6 K 1011/11 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der erstinstanzlichen Festsetzung für beide Rechtszüge auf 384.033,49 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, ist unbegründet. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 VwGO) vorliegen.
- 2 1. Der Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung, d. h. der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll die berufsgerichtliche Nachprüfung ermöglichen, wenn die Begründung des Zulassungsantrags wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses dazu besonderen Anlass gibt. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn sich der Antragsteller mit tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und diese mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu seinen Gunsten ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458, 1459). Daran fehlt es hier.

- 3 a) Das Verwaltungsgericht hat die Klage auf Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger einstweilen Vollstreckungsschutz zu gewähren, abgewiesen, nachdem die Beklagte mit Bescheid vom 16. April 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. August 2008 die einstweilige Einstellung der Vollstreckung der Gewerbesteuern für 2003 bis 2005 nebst Nebenforderungen in Höhe von insgesamt 1.536.133,95 € gemäß § 258 AO abgelehnt hatte. Die Beklagte habe von dem ihr i. R. d. § 258 AO eingeräumten Ermessen rechtsfehlerfrei Gebrauch gemacht. Der Vortrag des Klägers, keine Mittel zur Begleichung der Abgabensforderung zu haben, hindere nicht die Vollstreckung, sondern rechtfertige sie. Die Beklagte habe zu Recht darauf abgestellt, dass es keine konkreten Anhaltspunkte gegeben habe, dass die Abgabenschuld in absehbarer Zeit zurückgeführt werden könne. Da der Kläger nicht in der Lage gewesen sei, einen konkreten Tilgungszeitraum zu nennen, habe die Beklagte den Vollstreckungsaufschub ermessensfehlerfrei ablehnen können. Die Einwände gegen die Rechtmäßigkeit der Gewerbesteuer- und Nebenforderungen seien im Messbetrags- und Gewerbesteuerfestsetzungsverfahren zu prüfen. Für einen vom Kläger gestellten und überwiegend wahrscheinlich erfolgreichen Erlassantrag, was ebenfalls einen Vollstreckungsaufschub rechtfertigen könne, sei nichts ersichtlich.
- 4 b) Dagegen wendet der Kläger ein, es sei ernstlich zweifelhaft, ob die Beklagte ermessensfehlerfrei entschieden habe. Bei Festsetzung der streitigen Gewerbesteuern im Jahre 2007 habe er sich mehrere Monate in Untersuchungshaft befunden, wie der Beklagten durch die mediale Präsenz seines Verfahrens bekannt gewesen sei. Im Laufe des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens seien alle seine Vermögenswerte von der Staatsanwaltschaft und dem Insolvenzverwalter der Wohnungsbaugesellschaft L..... AG arrestiert sowie seine Unterlagen beschlagnahmt und an ihm unbekannten Orten verwahrt worden, was er der Beklagten schon im August 2007 mitgeteilt habe. Eine Sicherheitsleistung für die erhobenen Forderungen sei ihm daher nicht und eine Klärung der steuerlichen Problematik nur eingeschränkt möglich gewesen. Im Widerspruch gegen den Bescheid vom 16. April 2008 habe er vorgetragen, dass die Messbetragsbescheide für 2003 bis 2005 fehlerhaft seien und nach deren Korrektur keine Gewerbesteuerfestsetzung mehr zu erwarten sei. Es sei zudem unbillig zu vollstrecken, obwohl dem Staat aufgrund des Arrests aller seiner Vermögenswerte bereits sein gesamtes Vermögen zur Verfügung gestanden habe. Die Beklagte sei deshalb verpflichtet gewesen, eine detaillierte Einzelfallprüfung der Unbilligkeit

durchzuführen und sämtliche Umstände in ihre Entscheidung einzustellen. Er verweise auf die Rechtsprechung zur Gewährung einstweiligen Vollstreckungsaufschubs, falls ein gestellter Erlassantrag überwiegend wahrscheinlich Erfolg haben werde. Die überlange Dauer seines Strafverfahrens, für die er nicht verantwortlich sei, dürfe nicht dazu führen, dass ein vorübergehender Vollstreckungsaufschub abgelehnt werde. Dies habe die Beklagte nicht berücksichtigt. Stelle das Gericht aufgrund dessen die Unbilligkeit der Vollstreckung fest, reduziere sich das Ermessen der Beklagten zur Pflicht, ihm Vollstreckungsaufschub zu gewähren.

- 5 c) Damit stellt der Kläger die Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht so in Frage, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens ungewiss erscheint. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend entschieden, dass die Beklagte den begehrten einstweiligen Vollstreckungsaufschub gemäß § 258 AO ermessensfehlerfrei ablehnen konnte, weil die Vollstreckung der Gewerbesteuer- und Nebenforderungen zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung angesichts der vom Kläger vorgetragenen Umstände nicht unbillig war.
- 6 Die Beklagte kann für von ihr gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 SächsKAG i. V. m. § 1 GewStG, § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 AO durch Leistungsbescheid festgesetzte Gewerbesteuern als für deren Vollstreckung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG zuständige Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung gemäß § 16 SächsVwVG i. V. m. § 258 AO einstweilen einstellen oder beschränken oder eine Vollstreckungsmaßnahme aufheben, soweit die Vollstreckung im Einzelfall unbillig ist.
- 7 Unbilligkeit i. S. v. § 258 AO setzt voraus, dass die Vollstreckung selbst, d. h. ihre Art und Weise, ihr Umfang oder ihr Zeitpunkt (vgl. BFH, Beschl. v. 16. Juli 1985 - VII B 72/84 -, juris Rn. 19) oder einzelne Vollstreckungsmaßnahmen dem Vollstreckungsschuldner einen unangemessenen Nachteil bringen, der durch kurzfristiges Zuwarten oder andere Vollstreckungsmaßnahmen vermieden werden kann. Es müssen vorübergehende Umstände vorliegen, die eine Vollstreckung unbillig erscheinen lassen. Umstände, die zu einer dauerhaften Einstellung der Vollstreckung Anlass geben, sind nicht zu berücksichtigen. § 258 AO zielt nur auf vorläufige Maßnahmen ab, die eine Beitreibung der rückständigen Steuern nicht auf Dauer

behindern oder gefährden (st. Rspr., u. a. BFH, Beschl. v. 18. November 2010 - XI B 56/10 -, juris Rn. 11, v. 21. April 2009 - I B 178/08 -, juris Rn. 8, und v. 12. Dezember 2005 - VII R 63/04 -, juris Rn. 11 m. w. N.; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 18. April 1975 - VII C 15.73 -, juris Rn. 32/33). Deshalb müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass trotz kurzfristigen Zuwartens oder der Wahl einer anderen Vollstreckungsmaßnahme die Steuerschuld in absehbarer Zeit befriedigt werden kann (BFH, Beschl. v. 12. Dezember 2005 a. a. O., juris Rn. 12, und v. 7. Oktober 1992 - VII B 92/92 -, juris Rn. 9 a. E. und Rn. 11). Daran fehlt es, wenn selbst bei mehrjährigem Zuwarten mit Vollstreckungsmaßnahmen eine Befriedigung der Steuerforderung nicht zu erwarten ist (BFH, Beschl. v. 5. Oktober 2001 - VII B 15/01 -, juris Rn. 6). Mehr als fünf Jahre sind jedenfalls zu lang (BFH, Beschl. v. 12. Dezember 2005 a. a. O., juris Rn. 14), grundsätzlich auch mehr als drei Jahre (BFH, Beschl. v. 21. April 2009 a. a. O.). Eine längerfristige Einstellung der Vollstreckung ist nur ausnahmsweise möglich, wenn die betreffende Vollstreckungsmaßnahme im konkreten Fall geeignet ist, Gefahr für Leben oder Gesundheit des Vollstreckungsschuldners auszulösen (vgl. BFH, Beschl. v. 8. Oktober 1998 - VII B 2/98 -, juris Rn. 13).

8 Darüber hinaus kann die Vollstreckung i. S. v. § 258 AO unbillig sein, wenn sie sich als unzulässige Rechtsausübung darstellt, weil der zu vollstreckende Betrag sogleich zurückgezahlt werden müsste, etwa weil ein Antrag auf Erlass oder Stundung der Steuerschuld gestellt wurde und überwiegend wahrscheinlich Erfolg haben wird (SächsOVG, Beschl. v. 2. September 2010 - 5 B 555/09 -, juris Rn. 10, und v. 21. April 2010 - 5 B 518/09 -, juris Rn. 6; BFH, Beschl. v. 15. Januar 2003 - V S 17/02, juris Rn. 6) oder weil ein rechtzeitig gestellter Antrag auf Aussetzung der Vollziehung mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird bzw., falls er von der Behörde bereits abgelehnt wurde, hätte haben müssen (BFH, Urt. v. 27. Oktober 2004 - VII R 65/03 -, juris Rn. 14, m. w. N.).

9 Dass die Messbetrags- oder Gewerbesteuerfestsetzung selbst rechtswidrig sein könnte und deshalb erhobene Rechtsbehelfe in der Hauptsache überwiegend wahrscheinlich erfolgreich sein werden, genügt allein hingegen nicht. Einsprüche und Klagen gegen Grundlagenbescheide (wie hier gegen die Messbetragsfestsetzung) hemmen die Vollziehung der Folgebescheide (hier zur Gewerbesteuerfestsetzung) nicht (§ 1 Abs. 2

Nr. 6 i. V. m. § 361 Abs. 1 Satz 2 AO sowie § 69 Abs. 1 Satz 2 FGO), solange deren Vollziehung nicht ausgesetzt wird und deshalb dann auch die Vollziehung der Gewerbesteuerbescheide auszusetzen ist (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 361 Abs. 3 Satz 1 AO). Ebenso wenig haben Widersprüche und Klagen gegen die Gewerbesteuerfestsetzung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO aufschiebende Wirkung, solange diese nicht angeordnet wird (§ 80 Abs. 4 ff. VwGO). Auch sie hindern deshalb gemäß § 2 Nr. 2 SächsVwVG nicht die Vollstreckung der Gewerbesteuerforderung. Dies lässt den Rückschluss zu, dass der Gesetzgeber die Vollstreckung grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt der Aussetzung der Vollziehung bzw. der Anordnung der aufschiebende Wirkung für unzulässig gehalten hat, so dass für einen einstweiligen Vollstreckungsaufschub zumindest ein rechtzeitig gestellter Aussetzungsantrag erforderlich ist, der überwiegend wahrscheinlich erfolgreich sein wird (vgl. zu § 251 Abs. 1 Satz 1 AO: BFH, Beschl. v. 12. Juni 1991 - VII B 66/91 -, juris Rn. 12/13).

- 10 Soweit der Kläger deshalb seinen Zulassungsantrag darauf stützt, im Widerspruch gegen den Bescheid vom 16. April 2008 vorgetragen zu haben, dass die Messbetragsbescheide für 2003 bis 2005 fehlerhaft seien und nach deren Korrektur keine Gewerbesteuerfestsetzung zu erwarten sei, begründet dies keine Unbilligkeit der Vollstreckung im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten behördlichen Ermessensentscheidung über das Klagebegehren (vgl. zur Maßgeblichkeit dieses Zeitpunkts beim Steuererlass gemäß § 227 AO: BVerwG, Urt. v. 23. August 1990 - 8 C 42.88 -, juris Rn. 34), hier mithin im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung der Beklagten vom 14. August 2008.
- 11 Wegen der Maßgeblichkeit dieses Zeitpunkts kommt es nicht darauf an, dass später, nach entsprechender Änderung der Messbeträge durch das Finanzamt, die Gewerbesteuer- und Zinsfestsetzungen für 2003 und 2004 von der Beklagten reduziert wurden, zunächst für 2004 mit Bescheiden vom 3. April 2009 die Gewerbesteuern auf 502.320 € und die Nachzahlungszinsen auf 35.161 € und sodann mit Bescheiden vom 26. März 2010 die Gewerbesteuern und Nachzahlungszinsen für 2003 auf 0,00 € sowie die Gewerbesteuern für 2004 auf 102.350 € und die Nachzahlungszinsen für 2004 auf 7.164 €, so dass die Beklagte bei unveränderter Steuer- und Zinsfestsetzung für 2005 seitdem nur noch einen Betrag einschließlich Säumniszuschlägen und

sonstigen Beitreibungskosten von 818.644,45 € für die Streitjahre 2003 bis 2005 verlangt (zuzüglich der erst mit Bescheid vom 14. August 2009 festgesetzten Gewerbesteuern für 2006 sowie der Nachzahlungszinsen, Säumniszuschläge und sonstigen Beitreibungskosten für 2006 von insgesamt 696.615 €). Diese Änderungen mögen das Verpflichtungsbegehren des Klägers auf einstweiligen Vollstreckungsaufschub nachträglich teilweise erledigt haben und zu berücksichtigen sein, falls die Beklagte erneut über den Vollstreckungsaufschub entscheiden müsste. Ob die hier angegriffene Ermessensentscheidung gemäß § 258 AO rechtmäßig war, beurteilt sich jedoch nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung vom 14. August 2008.

- 12 Soweit der Kläger auf die Rechtsprechung zum einstweiligen Vollstreckungsaufschub bei überwiegend wahrscheinlich erfolgreichen Erlassanträgen verweist, hat bereits das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, dass ein Erlassantrag hier nicht ersichtlich ist. Aktenkundig sind nur Stundungsanträge im Jahre 2007, die vom Kläger offensichtlich nicht weiter verfolgt oder, wie für die Streitjahre 2004 und 2005, von der Beklagten abgelehnt wurden. Dass diese Stundungsanträge überwiegend wahrscheinlich Erfolg gehabt hätten und die Beklagte deshalb den zu vollstreckenden Betrag sogleich hätte wieder zurückzahlen müssen, trägt der Kläger weder vor noch ist dergleichen ersichtlich. Dies gilt auch, soweit er im Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 16. April 2008 vorgetragen hat, beim Finanzamt die Aussetzung der Vollziehung der Messbetragsbescheide für 2003 bis 2005 beantragt zu haben. Auch dazu verhält sich das Zulassungsvorbringen nicht. In den Akten findet sich dazu ebenfalls nichts. Zudem hat die Beklagte erstinstanzlich unwidersprochen mitgeteilt, dass die Forderungen für die Jahre 2005 und 2006 unbestritten sind und nunmehr im Berufungszulassungsverfahren, dass das Finanzgerichtsverfahren gegen die Messbetragsbescheide für 1999 bis 2004 nach Klagerücknahme am 15. Februar 2015 eingestellt wurde.
- 13 Dass dem Kläger infolge der Vollstreckung der Gewerbesteuer- und Nebenforderungen bei Erlass des Widerspruchsbescheids ein unangemessener Nachteil drohte, der durch kurzfristiges Zuwarten mit der Vollstreckung oder durch das Anwenden nur bestimmter Vollstreckungsmaßnahmen hätte vermieden werden

können, ohne dadurch die Befriedigung der Steuerschuld in absehbarer Zeit zu gefährden, ist gleichfalls nicht erkennbar.

- 14 Soweit sich der Kläger auf seine nach Aktenlage bereits im Dezember 2007 beendete Untersuchungshaft sowie auf die auch danach im Jahre 2008 noch fortbestehende Beschlagnahme seiner Unterlagen und deren Verwahrung an einem ihm unbekannten Ort beruft, mag dadurch zwar seine Rechtsverteidigung im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Messbetragsbescheide erschwert gewesen sein. Die Vollstreckung ist jedoch, wie ausgeführt, ungeachtet dieser Rechtsbehelfsverfahren zulässig, so dass wegen derartiger Erschwernisse die Vollstreckung als solche nicht unbillig ist. Der Kläger ist dadurch nicht gehindert mitzuteilen, weshalb ihm die Vollstreckung - unabhängig vom geführten Rechtsbehelfsverfahren - einen unangemessenen Nachteil bringen soll. Einen solchen Nachteil legt er hier jedoch nicht dar, sondern beruft sich nur darauf, dass sein gesamtes Vermögen von der Staatsanwaltschaft und dem Insolvenzverwalter der Wohnungsbaugesellschaft L..... AG, deren Hauptaktionär der Kläger nach Aktenlage war, in Beschlag genommen bzw. arrestiert worden sei, er mithin Vollstreckungsaufschub begehrt habe, weil er 2008 keine Mittel zur Begleichung der Steuerforderung gehabt habe.
- 15 Selbst wenn dieser vom Kläger nicht weiter substantiierte und angesichts der aktenkundigen Unterlagen, etwa zu seinen privaten Beteiligungen an verschiedenen Handels- und Kapitalgesellschaften, zweifelhafte Vortrag zuträfe, wäre er nicht geeignet, einen einstweiligen Vollstreckungsaufschub zu rechtfertigen. Die mangelnde Fähigkeit des Klägers, die Steuerforderung infolge der anderweitigen Arrestierung seines Privatvermögens, das insbesondere vom Insolvenzverfahren der Aktiengesellschaft nicht unmittelbar erfasst wird, zu begleichen oder dafür zumindest Sicherheit zu leisten, hätte nur dann einen Vollstreckungsaufschub gemäß § 258 AO rechtfertigen können, wenn, wie eingangs dargelegt, zugleich absehbar gewesen wäre, dass die Befriedigung der Steuerschuld nach kurzfristigem Zuwarten mit der Vollstreckung wieder möglich sein würde. Dies traf jedoch bei Erlass des Widerspruchsbescheids nicht zu. Angesichts des von der Beklagten ermittelten Umfangs und der Komplexität des Straf- und Insolvenzverfahrens war bei Erlass des Widerspruchsbescheids nicht absehbar, wann die behauptete Arrestierung des Vermögens enden würde. Davon geht der Kläger angesichts der von ihm als

grundsätzlich bedeutsam aufgeworfenen Frage (siehe unten 3.) auch selbst aus. Die Beklagte musste deshalb mit einem längerfristigen, u. U. mehrjährigen Zuwarten rechnen, falls sie aufgrund des Vortrags des Klägers Vollstreckungsaufschub gewährt. Ob dann jedoch noch Vermögenswerte des Klägers zur Befriedigung der Steuerforderung zur Verfügung stehen würden, war gleichfalls nicht absehbar. Gegenteiliges trägt der Kläger weder vor noch ist dies sonst ersichtlich. Auch sind Gefahren für Leben oder Gesundheit des Klägers infolge einer Vollstreckung, die deren längerfristigen Aufschub ggf. hätten rechtfertigen können, nicht erkennbar. Da sich der Kläger nicht in der Lage sah, die Steuerforderung zu begleichen, war die Beklagte somit gehalten, die zwangsweise Beitreibung zu versuchen, um die Steuerforderung angesichts der von dritter Seite gegen den Kläger erhobenen Forderungen zumindest teilweise befriedigen zu können.

- 16 Dass der Kläger die Dauer seines Strafverfahrens nicht zu vertreten hat, ändert nichts, weil bei längerem Zuwarten mit der Vollstreckung ein Forderungsausfall drohte, während seitens des Klägers kein unangemessener Nachteil (etwa ein Gefährdung seiner wirtschaftlichen oder persönlichen Existenz) vorgetragen oder ersichtlich ist, falls die Steuerschuld ungeachtet des Straf- und Insolvenzverfahrens zwangsweise beigetrieben wird. Weshalb vorliegend die behauptete staatliche Arrestierung des Vermögens des Klägers zu Zwecken seines Straf- oder des Insolvenzverfahrens einer Aktiengesellschaft die Begleichung der gesamten gegen den Kläger persönlich erhobenen Steuerforderung sichern und eigene Vollstreckungsmaßnahmen der Beklagten überflüssig machen soll, wie der Kläger unsubstantiiert behauptet, ist ebenfalls nicht erkennbar.
- 17 2. Die Rechtssache ist auch nicht tatsächlich oder rechtlich besonders schwierig (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Dies ist dann der Fall, wenn die Rechtssache voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich übersteigende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 29. Mai 2015 - 5 A 41/13 -, juris Rn. 23; st. Rspr.). Das trifft nicht zu.
- 18 Der Kläger macht geltend, die tatsächliche und rechtliche Schwierigkeit der Sache ergebe sich daraus, dass das Verwaltungsgericht den Unbilligkeitsbegriff und die

Kollision der beabsichtigten Vollstreckung mit dem staatlichen Arrest seines Vermögens verkannt habe sowie eine Klärung seiner Vermögenslage erst nach Abschluss des Strafverfahrens möglich sei. Wie unter 1. ausgeführt, hat das Verwaltungsgericht jedoch den in ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bereits geklärten Unbilligkeitsbegriff des § 258 AO zutreffend auf den vorliegenden Fall angewandt, ohne dass hier Besonderheiten bestehen, die auf Grundlage dieses Unbilligkeitsbegriffs nur mit erheblichen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten zu klären wären.

- 19 3. Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache ebenfalls nicht (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Dazu muss die Rechtssache eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufwerfen, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 29. Mai 2015 - 5 A 41/13 -, juris Rn. 26; st. Rspr.). Das ist nicht der Fall.

- 20 Die vom Kläger als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfene Frage,

„Können staatliche Zwangsmaßnahmen wie Arrestierung von Vermögenswerten und Sicherstellung/Beschlagnahme für das Verwaltungs- und Besteuerungsverfahren bedeutender Unterlagen zu einer Unbilligkeit im Sinne des § 258 AO führen, die aufgrund fehlender Einflussmöglichkeiten auf die Dauer des Strafverfahrens unbestimmt lange andauern dennoch die einstweilige Aussetzung der Vollstreckung rechtfertigen?“,

- 21 ist jedoch nicht von allgemeiner Bedeutung. Sie lässt sich anhand der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Unbilligkeitsbegriff des § 258 AO nicht allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls beantworten und ist vorliegend, wie unter 1. dargelegt, zu verneinen.

- 22 Dass diese Frage nur anhand des jeweiligen Einzelfalls beantwortet werden kann, trägt der Kläger selbst vor, wenn er rügt, bisher sei nur geprüft worden, ob ihm die Vollstreckung unangemessene Nachteile bringe, etwa eine erhebliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Situation oder eine Existenzgefährdung,

nicht aber, ob im Einzelfall bei Gesamtbetrachtung der Umstände das Beitreibungsinteresse der Behörde das Vollstreckungsschutzinteresse des Schuldners überwiege. Eine solche Gesamtbetrachtung ist im Übrigen erfolgt, wie unter 1. dargelegt wurde, und hat ergeben, dass dem Kläger infolge der Vollstreckung keine unangemessenen Nachteile drohten, für die Beklagte aber nicht ersichtlich war, ob die Steuerschuld in absehbarer Zeit befriedigt werden kann, so dass das Beitreibungsinteresse das Vollstreckungsschutzinteresse des Klägers überwog, d. h. die Vollstreckung nicht vorübergehend unbillig war, weshalb die Beklagte den Vollstreckungsaufschub ermessensfehlerfrei ablehnen konnte. Dass insbesondere die Erschwernisse bei der Rechtsverteidigung wegen des langjährigen Strafverfahrens und der Beschlagnahme der Unterlagen die Vollstreckung nicht unbillig machen und die Rechtmäßigkeit der Ermessensentscheidung der Beklagten nicht von den erst nach Erlass des Widerspruchsbescheids eingetretenen Umständen abhängt (hier von der Erhebung von Säumniszuschlägen und Zinsen trotz mehrfacher Reduzierung der Steuerfestsetzung und trotz des anhängigen Finanzgerichtsverfahrens), wie der Kläger i. R. d. Grundsatzrüge nochmals geltend macht, wurde ebenfalls bereits dargelegt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bei einer späteren Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung die bis dahin bereits verwirkten Säumniszuschläge unberührt bleiben (§ 240 Abs. 1 Satz 4 AO) und die Festsetzung der Nachzahlungszinsen hier jeweils der Reduzierung der Steuerfestsetzung angepasst wurde, so dass auch insofern Rechtsfehler der Beklagten nicht ersichtlich sind.

- 23 Die Kostenentscheidung für das Zulassungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 24 Die Streitwertfestsetzung für das Verfahren in beiden Rechtszügen beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 GKG. Der Streitwert in selbstständigen Vollstreckungsverfahren, die weder ein Zwangsgeld noch eine Ersatzvornahme zum Gegenstand haben, beträgt nach Ziff. 1.7.1 Satz 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage) grundsätzlich ein Viertel des Werts der Hauptsache. Dazu gehören auch Verfahren nach § 258 AO (SächsOVG, Beschl. v. 15. Januar 2014 - 5 B 478/13 -, juris Rn. 21). Der vom Verwaltungsgericht in Anlehnung an die finanzgerichtliche Rechtsprechung zu § 258 AO (vgl. u. a. BFH, Beschl. v. 11. September 1984 - VII B 5/84 -, juris Rn. 13; FG LSA, Beschl. v. 15. Mai 2013 - 3 K 1339/12 -, juris Rn. 32)

angenommene Streitwert von nur 10 % des Werts der Hauptsache wird jedenfalls in Fällen, in denen es dem Kläger um die einstweilige Einstellung der gesamten Vollstreckung über einen längeren Zeitraum geht, der gemäß § 52 Abs. 1 GKG maßgebenden Bedeutung der Sache für den Kläger nicht gerecht. Da Streitgegenstand trotz der späteren Reduzierung der Steuerfestsetzung hier weiterhin die Ablehnung einer einstweiligen Einstellung der Vollstreckung von 1.536.133,95 € geblieben ist, stellt dieser Betrag den maßgebenden Wert der Hauptsache dar, was zum festgesetzten Streitwert führt.

25

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*